

### **Anlage 3**

## **Vereinbarung zur Abwicklung des Programms im Rahmen der Europäischen Territorialen Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, INTERREG IV A Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N**

### **Vorbemerkung**

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

### **Artikel 1 Programmpartner**

1. Region Syddanmark auf dänischer Seite und die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde und die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Kiel, Flensburg und Neumünster auf deutscher Seite – im Folgenden „INTERREG-Partner“ genannt - wollen für den Zeitraum 2007-2013 gemeinschaftlich das INTERREG IV A Programm Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. CCI 2007CB163PO056 (Anlage 1) gemäß VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (Strukturfondsverordnung) und VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (Regionalfondsverordnung) durchführen.
2. Auf der deutschen Seite bedienen sich die Gebietskörperschaften dazu ihrer Einrichtungen, der Entwicklungsagentur Nord GmbH und des Vereins Technologie-Region K.E.R.N. e.V.
3. Die Entwicklungsagentur Nord ist eine gemeinsame Gesellschaft des Kreises Nordfriesland, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg. In dem Verein Technologie-Region K.E.R.N. haben sich die Landeshauptstadt Kiel, die Städte Neumünster, Rendsburg und Eckernförde, die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, der Unternehmensverband Mittelholstein e.V., der Unternehmensverband Kiel e.V. und der Deutsche Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen.
4. Die Aufgaben bei der Programmdurchführung werden im Rahmen dieser Vereinbarung folgendermaßen zwischen den INTERREG-Partnern geregelt:

### **Artikel 2 Geographie des Programms**

1. Das Programmgebiet des INTERREG IV A – Programms Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N. erstreckt sich auf dänischer Seite auf die Region Syddanmark sowie auf deutscher Seite auf die Region Schleswig, d.h. die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die Stadt Flensburg, und die Region K.E.R.N., d.h. den Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster als 20 %-Gebiete nach Maßgabe des operationellen Programms.

### **Artikel 3**

#### **Bestimmung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde**

- 1 Die INTERREG-Partner stimmen darin überein, dass die Region Syddanmark die Verantwortung
  - als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 59 VO (EG) 1083/2006 und Artikel 14 VO des Parlaments und des Rates 1080/2006 i.V.m. Artikel 60 VO 1083/2006 und Artikel 15 VO 1080/2006 und
  - als Bescheinigungsbehörde i.S. von Artikel 59 VO 1083/2006 und Artikel 15 VO 1080/2006 i.V.m. Artikel 61 VO 1080/2006

unter Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen übernimmt.

Dies bedeutet, dass die Region Syddanmark allen Verpflichtungen, die sich aus Artikel 60 VO 1083/2006 ergeben, gegenüber der Europäischen Kommission nachzukommen hat.

2. Im Innenverhältnis der INTERREG-Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich die deutschen INTERREG-Partner gegenüber der Region Syddanmark zur verantwortlichen Mitwirkung für die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des Programms in Übereinstimmung mit dem Übertragungsbescheid des Erhvervs- og Byggestyrelsen an die Region Syddanmark zur Durchführung des Programms INTERREG IV A Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.

### **Artikel 4**

#### **Gemeinsames technisches Sekretariat (Interreg-Sekretariat)**

1. Gemäß Artikel 14 VO 1080/2006 errichtet die Verwaltungsbehörde in Absprache mit den INTERREG-Partnern ein gemeinsames technisches Sekretariat (INTERREG-Sekretariat) in Flensburg.
2. Das INTERREG-Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde sowie den INTERREG-Ausschuss und die Prüfergruppe. Zur Gewährleistung der nötigen örtlichen Nähe bei gleichzeitiger zentralisierter Struktur im Sinne der VO 1080/2006 wird der bisherige Standort des III A Sekretariats in Flensburg räumlich und technisch für die Aufnahme von dänischen Mitarbeitern und Mitarbeitern der Region K.E.R.N. erweitert.
3. Zur Gewährleistung einer integrierten Zusammenarbeit des Sekretariats mit der Verwaltungsbehörde stellt die Region Syddanmark einen ortsunabhängigen elektronischen Zugang zum Intranet und der elektronischen Registratur von Syddanmark zur Verfügung.
4. Die Aufgabenteilung der Mitarbeiter wird im Einzelnen mittels eines Geschäftsverteilungsplanes geregelt. Weisungsberechtigt ist jeweils der entsendende Programmpartner.

5. Die INTERREG-Partner errichten in Rendsburg einen Info-Point, dessen Aufgaben in enger Kooperation mit dem INTERREG-Sekretariat und der Verwaltungsbehörde erfüllt werden.

## **Artikel 5 Kostenteilung und Finanzierung**

1. Zur Finanzierung der Kosten der Programmdurchführung, darunter die Kosten der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, des INTERREG-Sekretariats und des Info-Points, stehen den INTERREG-Partnern im Rahmen der technischen Hilfe EFRE-Mittel in Höhe von 6% des Programmvolumens zur Verfügung. Diese werden mit 45% aus regionalen Mitteln kofinanziert.
2. Die regionalen Ko-Finanzierungsanteile zur Technischen Hilfe werden von den INTERREG-Partnern mit 50 % durch die Region Syddanmark und zu jeweils 25 % durch die INTERREG-Partner der Regionen Schleswig und K.E.R.N getragen. Die Höhe und Verteilung der Personal-, Sach-, Aktions- und Investitionskosten der Regionen im Zeitraum 2007 – 2015 ergibt sich aus der in der Anlage 2 beigefügten Budgetkalkulation. Die INTERREG-Partner nehmen diese als Grundlage ihrer Finanzplanung und rechnen sie jährlich anhand der tatsächlichen Kosten gegenüber der Bescheinigungsbehörde und untereinander ab; dabei dürfen die Gesamtkosten gem. Anlage 2 nicht überschritten werden.
3. Die projektierten Aufgaben zur Programmdurchführung und ihre Verteilung i.S. des Artikel 4 führen zu Kostenanteilen der Region Syddanmark in Höhe von rd. 53 %, der Region Schleswig in Höhe von rd. 33 % sowie der K.E.R.N.-Region in Höhe von rd. 14 % an den Gesamtkosten. Weichen die tatsächlichen Kostenanteile für die Programmdurchführung von dem in Absatz 2 vereinbarten Finanzierungsanteil je Region ab, so ist die Differenz unter den INTERREG-Partnern unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten jährlich auszugleichen.

## **Artikel 6 Personal**

1. Die INTERREG-Partner verpflichten sich, die für eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Programmumsetzung nötigen Personalressourcen für die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde, das INTERREG-Sekretariat und den Info-Point bereit zu stellen. Zum Zeitpunkt der Schließung dieser Vereinbarung verteilen sich die Personalressourcen wie folgt:
  - a. Region Syddanmark: etwa 4,5 Stellen
  - b. Entwicklungsagentur Nord: etwa 2,75 Stellen
  - c. Technologie-Region K.E.R.N.. etwa 1,25 Stellen

Dieser Personalbestand ist bis Ende 2015 vorgesehen. Danach werden die Ressourcen dem Bedarf für den Programmabschluss angepasst.

2. Anpassungen der Personalressourcen können laufend während der Programmlaufzeit unter den INTERREG-Partnern vereinbart werden, wobei die oben genannte verhältnismäßige Verteilung der Personalressourcen möglichst aufrecht zu erhalten ist.

3. Das Personal soll für die Strukturfondsverwaltung, Regionalentwicklung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit qualifiziert sein. Die INTERREG-Partner finanzieren die nötige Weiterbildung des Personals, soweit dieses nicht aus der technischen Hilfe finanzierbar ist.

## **Artikel 7 Der INTERREG-Ausschuss**

1. Gemäß Artikel 63 VO 1083/2006 ist für das Operationelle Programm ein Begleitausschuss einzurichten. Er wird in diesem Programm INTERREG-Ausschuss genannt.
2. Der INTERREG-Ausschuss vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung des operationellen Programms durch Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 65 VO 1083/2006. Der INTERREG-Ausschuss ist zugleich für die Auswahl der Projekte nach Artikel 19, Punkt 3 der VO 1080/2006 verantwortlich.
3. Der INTERREG-Ausschuss setzt sich aus 28 Vertretern zusammen:

Für die haftenden INTERREG-Partner:

- |  |             |
|--|-------------|
| • Region Syddanmark                              | 4 Vertreter |
| • Deutsche INTERREG-Partner der Region Schleswig | 3 Vertreter |
| • Deutsche INTERREG-Partner der K.E.R.N.-Region  | 2 Vertreter |

Außerdem sind folgende Bereiche und Institutionen im Ausschuss vertreten

Je ein deutscher und ein dänischer Vertreter der Bereiche

- Arbeitsmarkt
- Wirtschaft
- Hochschulen
- Umwelt

Ein Vertreter, gemeinsam für beide Seiten

- Gleichstellung

Zwei Vertreter

- Kommunen in Syddanmark

Je ein Vertreter

- deutsche Minderheit in Dänemark
- dänische Minderheit in Deutschland

Je ein Vertreter:

- Erhvervs- og Byggestyrelsen
- Landesregierung Schleswig-Holstein
- Bundesregierung
- Europäische Kommission in beratender Funktion

Ein Vertreter für die Verwaltungsbehörde

Ein Vertreter der Europäischen Kommission mit beratender Funktion

4. Der INTERREG-Ausschuss gibt sich gemäß Artikel 63 VO 1083/2006 im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung im Rahmen der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Vorschriften der beiden Mitgliedstaaten, die mit den nationalen Behörden abgestimmt wird und in der auch seine Zusammensetzung näher geregelt ist.
5. Der Vorsitz wird für jeweils ein Jahr abwechselnd von den Programmträgern auf deutscher und dänischer Seite ausgeübt.

## **Artikel 8**

### **Haftung für die EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)**

1. Die Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Fördermittel aus dem Europäischen Regionalfonds durch den Begünstigten trägt gegenüber der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat.
2. Sofern die Region Syddanmark bei der Ausübung der Funktionen nach Artikel 3 dieser Vereinbarung Rückzahlungsforderungen ausgesetzt sein sollte, werden diese im Innenverhältnis zwischen den INTERREG-Partnern jeweils von dem INTERREG-Partner getragen, in dessen Staat und Region der Begünstigte seinen Sitz hat.
3. Sollte ein Haftungsfall auf einem Fehlverhalten eines INTERREG-Partners bzw. der für ihn tätigen Mitarbeiter beruhen, so haftet dieser INTERREG-Partner allein.
4. Werden gemäß Artikel 17 VO 1080/2006 ohne rechtlichen Grund gezahlte Beträge von der Europäischen Kommission wieder eingezogen, wird der INTERREG-Partner in dessen Region der Leadpartner seinen Sitz hat, die Region Syddanmark bei der Wiedereinziehung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge unterstützen.

## **Artikel 9**

### **Prüfung und Kontrolle**

1. Für das Operationelle Programm sind Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Artikel 58 VO 1083/2006 einzurichten.

#### **2. Prüfsystem**

##### **2.1 Nationale Ebene – Prüfung des Verwaltungssystems und der Operationen (2nd level)**

Der dänische Mitgliedstaat benennt nach Artikel 59 VO 1083/2006 und Artikel 14 VO 1080/2006 eine Prüfbehörde für das Operationelle Programm, die auf der dänischen Seite angesiedelt ist. Prüfbehörde ist die Control Unit des Erhvervs- og Byggestyrelsen, Kopenhagen. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die sich nach Artikel 62 VO 1083/2006 ergeben.

Die Prüfbehörde wird von einer deutsch-dänischen von der Prüfbehörde nach Artikel 14 VO 1080/2006 eingesetzten Finanzprüfergruppe unterstützt, die die grenzüberschreitende Abstimmung der Aufgaben gemäß Artikel 62 VO 1083/2006 wahrnimmt.

Die Verwaltungsbehörde gewährt der Prüfergruppe die zur Ausübung ihrer Aufgabe nötige Unterstützung.

## **2.2 Regionale Ebene – Vor Ort Prüfung der Operationen und vor Ort Kontrolle (1st level)**

- 2.2.1 Die INTERREG-Partner benennen jeweils für die dänische und die deutsche Seite nach Artikel 16 VO 1080/2006 Prüfer, die dafür verantwortlich sind, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten innerhalb des geographischen Gebietes des betreffenden Mitgliedstaates gemeldeten Kosten zu überprüfen.
- 2.2.2 Der Prüfer des federführenden Begünstigten konsolidiert die Projektabschlüsse unter Einbeziehung der Prüftestate der zuständigen Prüfer im jeweils anderen Mitgliedstaat.
- 2.2.3 Die Verwaltungsbehörde leistet durch das Interreg-Sekretariat bzw. durch Beauftragung externer Prüfer die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms nötigen vor Ort Kontrollen der Operationen.
- 2.2.4 Das Arbeitspapier der Kommission vom 21.12.2005 zu Verwaltungsprüfungen wird analog auf die 1st Level-Prüfungen und Kontrollen dieses INTERREG-Programms angewandt.
- 2.2.5 Die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten nach VO 2035/2005 und 1898/2006 an die zuständigen nationalen Stellen obliegt dem INTERREG-Partner, in dessen Gebiet die Ausgaben getätigt wurden. Der betreffende INTERREG-Partner unterrichtet gleichzeitig die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde.

### **Artikel 10 Festlegung der Arbeitssprachen**

- 1. Die Arbeitssprachen des Programms sind grundsätzlich deutsch und dänisch. Offizielle Dokumente, Antragsunterlagen, Unterlagen für den INTERREG-Ausschuss, offizielle Berichterstattungen und Publizität sind in beiden Sprachen abzufassen. Übersetzungen werden entweder vom INTERREG-Sekretariat selbst oder extern ausgeführt und aus der technischen Hilfe finanziert. Für die Ausschusssitzungen werden Dolmetscher bestellt.

### **Artikel 11 Schiedsklausel / Rechtsweggarantie**

- 2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die INTERREG-Partner, eine gütliche Regelung anzustreben.
- 3. Sollte dies nicht gelingen, ist für die Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht zuständig, das endgültig entscheidet. Das Rechtsverhältnis unterliegt dänischem Recht.
- 4. Das Schiedsgericht besteht aus einem dänischen und einem deutschen Schiedsrichter, die von der Region Syddanmark und den Regionen Schleswig und K.E.R.N., sofern nichts anderes vereinbart wird, spätestens vier Wochen nachdem die Behandlung durch

ein Schiedsgericht von einer der Parteien gefordert wurde, zu benennen sind. Die Schiedsrichter benennen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollten sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden verständigen können, so soll der Präsident des westlichen Landgerichts (Vestre Landsret) innerhalb von 6 Wochen einen in internationalen Streitfragen erfahrenen Vorsitzenden benennen.

5. Das Schiedsgericht legt die näheren Verfahrensregeln sowie den Ort der Verhandlung fest. Kommt eine gütliche Verständigung vor dem Schiedsgericht nicht zustande, so hat das Schiedsgericht endgültig durch Schiedsspruch zu entscheiden. Sofern keine Mehrheit erreicht wird, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die deutsche und die dänische Seite zur Hälfte, eigene Kosten trägt jede Seite selbst.

## **Artikel 12 Änderungen der Vereinbarung**

1. Änderungen dieser Vereinbarung Vertrages können nur schriftlich und im Einvernehmen aller INTERREG-Partner getroffen werden.

## **Artikel 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der vollständigen Abwicklung des INTERREG IV A-Programms Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.

(Ort, Datum)

Kjeld Zacho Jørgensen  
Adm. Direktør  
Region Syddanmark

Für die Gebietskörperschaften der Region Schleswig

Kreis Schleswig-Flensburg

Kreis Nordfriesland

Stadt Flensburg

Bogislav-Tessen von Gerlach  
Landrat

Dieter Harrsen  
Landrat

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister

Für die Gebietskörperschaften der Region K.E.R.N.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landeshauptstadt Kiel

Stadt Neumünster

Wolfgang von Ancken  
Landrat

Angelika Volquartz  
Oberbürgermeisterin

Hartmut Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Für die EANord

Für die Technologieregion K.E.R.N. e.V.

Bogislav-Tessen von Gerlach  
Vorsitzender der Gesellschafter-  
versammlung EANord GmbH

Andreas Breitner  
Vorsitzender Technologie-  
Region K.E.R.N. e.V

Stand: 04.02.2008